

Kein Geld für die Ex?

Die wohl am häufigsten gestellte Frage im Bereich des Ehegattenunterhalts lautet: „Muss ich Unterhalt zahlen und wenn ja, wie lange und wieviel?“

Bei den Ratsuchenden herrscht teilweise heillose Verwirrung im Hinblick auf die sehr widersprüchlichen Meldungen in den öffentlich zugänglichen Informationsquellen.

Dies geht insbesondere auf die Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahre 2008 zurück.

Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, ist Folgendes zu unterscheiden:

In den ersten drei Jahren braucht der betreuende Elternteil gar nicht zu arbeiten.

Danach kommt es darauf an, in welchem Umfang eine kindgerechte Fremdbetreuungsmöglichkeit besteht.

Gegebenenfalls muss der betreuende und unterhaltfordernde Elternteil diese annehmen und seine Berufstätigkeit soweit wie möglich wieder aufnehmen bzw. ausweiten.

Aber auch wenn ein Betreuungserfordernis der Kinder altersbedingt nicht mehr gegeben ist, kommt weiterhin ein Unterhaltsanspruch in Betracht.

Dies ist u. a. abhängig von der Dauer der Ehe und dem Fortbestehen sogenannter ehebedingter Nachteile.

In letztgenanntem Fall ist ein Vergleich zwischen der tatsächlichen Erwerbsbiographie des betreuenden Elternteils und einer fiktiven Entwicklung seines weiteren beruflichen Werdegangs ohne Unterbrechung durch die Ehe oder die Kindeserziehung anzustellen.

Folgt aus diesem Vergleich, dass dieser Elternteil nunmehr bei Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit schlechter steht als er stünde, wenn von Ehe und Familie nie die Rede gewesen wäre, kann ein ehebedingter Nachteil bestehen.

Abhängig von den vorgenannten Kriterien bestimmt sich dann u. a., wie lange Unterhalt gezahlt werden muss.

Die Höhe des Unterhaltes hängt zunächst einmal von den sogenannten ehelichen Lebensverhältnissen, also dem während der Ehe erreichten Lebensstandard, ab.

Nach einer gewissen Übergangsphase kann es allerdings zumutbar sein, dass die Höhe des Unterhalts nach und nach abgeschmolzen wird.

Allerdings sind auch die Grundsätze der sogenannten nachehelichen Solidarität zu beachten, die zu einer Billigkeitsabwägung führen können.

Dabei findet eine Gesamtwürdigung sämtlicher mit der Ehe zusammenhängender Umstände statt.

Hier handelt es sich insbesondere um die Dauer von Ehe und Kindererziehung, die konkrete Ausgestaltung des ehelichen Zusammenlebens und der Auswirkungen auf das Erwerbsleben, die eigene Absicherung des unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie die sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Der Gesetzgeber hat es bewusst vermieden, konkrete Vorgaben zu machen. Vielmehr soll jeder Einzelfall mit seinen Besonderheiten betrachtet werden.

Genau aus diesem Grunde sind veröffentlichte Gerichtsentscheidungen regelmäßig nicht unmittelbar auf die jeweilige Situation eines anderen Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten übertragbar. Vielmehr hat eine dezidierte Prüfung anhand der individuellen Situation zu erfolgen, mit dem Ziel möglichst eine einvernehmliche und auch für die Zukunft tragfähige Regelung zu schaffen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Versäumnisse z. B. bei der Begrenzung und Befristung des nachehelichen Ehegattenunterhalts in bestimmten Konstellationen irreparabel sind.

Es ist also jedem Betroffenen dringend ans Herz zu legen, sich hierzu fachkundigen Rat einzuholen, insbesondere bei einem Fachanwalt für Familienrecht.